

## Zweite Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien (2. ÄndStBauFR M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 14. November 2007 – VIII 320c - 513.1.09 –

Die Städtebauförderungsrichtlinien vom 15. März 2000 (AmtsBl. M-V S. 709), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Mai 2004 (AmtsBl. M-V S. 458), werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlagen“ wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Anlage 2a“ wird durch die Angabe „Anlage 2.1“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „Anlage 5“ wird die Angabe „Anlage 5.1 – Anforderung von Zuwendungen aus Zuwendungsbescheiden ab dem Programmjahr 2005“ eingefügt.
2. Buchstabe A Nr. 7.4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zuwendungen sind von dem Träger/geeigneten Beauftragten oder der Gemeinde mittels Vordruck (Anlage 5 oder Anlage 5.1) beim LFI abzurufen.“
3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Baufortschritts“ die Wörter „und, abgesehen von Eigenleistungen des Eigentümers, nach Vorlage entsprechender Rechnungen“ eingefügt.
  - b) Die Anlage 2a wird Anlage 2.1 und wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Baufortschritts“ die Wörter „und, abgesehen von Eigenleistungen des Eigentümers, nach Vorlage entsprechender Rechnungen“ eingefügt.
  - c) Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 5**
  - d) Die Anlage 5.1 wird in der sich aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtlichen Fassung eingefügt. **Anl. 5.1**
4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2007 S. 635